Satzung des Vereins Bad Godesberg Stadtmarketing e. V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins
- (1) Der Verein führt den Namen Bad Godesberg Stadtmarketing und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Vereins
- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität von Bad Godesberg hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Bad Godesberg unterstützt der Verein die für ein Stadtmarketing und City-Management notwendigen Aktivitäten.
- (2) Zur Erreichung dieses Vereinszwecks wird der Verein dabei insbesondere die Vielfalt und die Potentiale im wirtschaftlichen, geistigen, kulturellen, sozialen, städtebaulichen, ökologischen und touristischen Bereich fördern und Informationsaktivitäten hierüber unterstützen. In diesem Sinne wird er aktiv zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Bad Godesberg beitragen.
- (3) Der Verein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen.
- (4) Der Verein steht allen am Wohl Bad Godesbergs interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen und Personengesellschaften sein, insbesondere auch Banken, Dienstleister, Freiberufler, Handwerks- und Handelsbetriebe, Vereine, Verbände und Versicherungen, die sich Bad Godesberg verbunden fühlen.

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
- durch Tod bei natürlichen Mitgliedern, durch Wegfall, Liquidation oder Konkurs bei juristischen Personen;
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

- § 5 Vorstand (§ 26 BGB)
- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/-in

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Einzelmitglieder sind bzw. die bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder der Beendigung der Bevollmächtigung endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden.
- (3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ein-/Besetzung von Arbeitskreisen
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig, oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (2), erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist.
- (9) Der Vorstand kann einen/eine City-Manager/ -in bestellen. Der/die City-Manager/ -in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der/die City-Manager/ -in kann zum Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden und handelt nach der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 6 Beirat

Der Verein hat einen Beirat.

(1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Er ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören

Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch

- (a) Beratung des Vorstandes;
- (b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (c) Hilfe und Unterstützung auf Aufforderung des Vorstands
- (2) Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und können sich nicht vertreten lassen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Beiratssitzungen teilzunehmen. Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand ernannt. Die Wahl erfolgt im gleichen Turnus, wie die Wahl des Vorstandes.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Sprecher/-in und eine/-n Stellvertreter/-in.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und erforderlich Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
- Wahl des Vorstandes:
- Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorjahres;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Beirates;
- Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes;
- Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereins.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsicht in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- § 8 Prüfung der Kassengeschäfte
- (1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch die Revisoren. Ein Abschlußbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschliessen. Sofern eine Umlage beschlossen wird, steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu. Für die Änderung von Beiträgen und die Erhebung einer Umlage ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise bestimmen jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen zur Wirksamkeit für den Verein der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, werden durch den Vorstand vorgenommen und zum Vereinsregister angemeldet;

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung erfordert grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen in Bad Godesberg oder an die Bundesstadt Bonn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gemeinwohls im Stadtbezirk Bad Godesberg verwendet wird. Dies bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 01.07.2002 in Bonn-Bad Godesberg beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.